



N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 42. Sitzung

am Mittwoch, dem 24. Oktober 2018, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)	Vorsitzende
Abg. Tim Brockmann (CDU)	
Abg. Claus Christian Claussen (CDU)	
Abg. Peter Lehnert (CDU)	i. V. von Abg. Hans Hinrich Neve
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Abg. Stefan Weber (SPD)	
Abg. Özlem Ünsal (SPD)	i. V. von Abg. Kathrin Wagner-Bockey
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)	
Abg. Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein (AfD)	i. V. von Abg. Claus Schaffer
Abg. Lars Harms (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Abg. Animata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung	5
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/564	
	Änderungsantrag der Fraktion der AfD Umdruck 19/1345	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Umdruck 19/1475	
2.	Entscheidung über die Zulässigkeit der „Volkinitiative zum Schutz des Wassers“	10
	Umdruck 19/1387	
3.	Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden	14
	Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/719	
4.	Entwurf eines Gesetzes zum Schutz und zur Sicherung von Wohnraum	18
	Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/721	
	Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/1143 (neu)	
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften	20
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/746	
	Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/790	
6.	Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein	22
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/939	
	Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/1474	

7.	Geschlechtliche Selbstbestimmung für alle Menschen verwirklichen	23
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/929	
	Verwirklichung der menschlichen Selbstbestimmung umsetzen	23
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/976	
8.	Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale	24
	Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/930	
	Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften	24
	Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/979	
9.	Verschiedenes	25

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt überein, Tagesordnungspunkt 3 aufzurufen, um auf Wunsch von Abg. Harms das weitere Verfahren zu thematisieren, während entsprechend der Empfehlung von Abg. Claussen die inhaltliche Beratung vertagt werden solle.

Die Tagesordnung wird in der Fassung der Einladung gebilligt.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/564](#)

(überwiesen am 23. März 2018)

Änderungsantrag der Fraktion der AfD

[Umdruck 19/1345](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 19/1475](#)

hierzu: [Umdrucke 19/868](#), [19/912](#), [19/978](#), [19/994](#), [19/995](#), [19/1005](#),
[19/1019](#), [19/1021](#) (neu), [19/1025](#), [19/1035](#) (neu),
[19/1036](#) (neu), [19/1125](#), [19/1152](#), [19/1205](#),
[19/1213](#), [19/1335](#), [19/1345](#)

Abg. Claussen erklärt zum Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen und der Abgeordneten des SSW, [Umdruck 19/1475](#), dieser beziehe sich zum einen darauf, dass die Nachrüstung von Wasserzählern anlässlich von Sanierungen der Trinkwasserleitungen vorgenommen worden solle. Dabei handele es sich um eine pragmatische Lösung. Zum anderen sei bezüglich der Errichtung von Folientunneln und Gewächshäusern und ihrer Freistellung von einem Genehmigungsverfahren der Vorschlag, eine Firsthöhe von 6 m zuzulassen, aufgegriffen worden. Die Frage der Dachgeschossausbauten habe sich in der Anhörung als kompliziertes Thema erwiesen, das noch einer eingehenderen Beratung der wohnungspolitischen Sprecher bedürfe, was beispielsweise die Möglichkeit einer Übernahme der Hamburger Regelungen zu Fahrstühlen und Holzbauweise betreffe. Dieser Themenkomplex sei dementsprechend nicht Teil des Änderungsantrags, da über den Gesetzentwurf der Landesregierung, bei dem es sich um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handele, im Novemberplenarium entschieden werden müsse.

Abg. Ünsal merkt an, es handele sich nicht um redaktionelle, sondern um tiefgreifende inhaltliche Änderungen. Aus Sicht der SPD-Fraktion hätte es deshalb eventuell eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens bedurft. Insbesondere der Dachgeschossausbau sei ein entscheidendes Thema, um das Thema „Bezahlbarer Wohnraum“ voranzubringen. In dieser Frage bedürfe es auch einer Anhörung der kommunalen Landesverbände. - Abg. Claussen erläutert, man gehe, indem zum Thema Dachgeschossausbau aktuell keine Entscheidung herbeigeführt werde, davon aus, dass dieses zu Beginn des Jahres 2019 neu aufgebracht und es zu einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände kommen werde. - Abg. Rossa weist darauf hin, dass der Änderungsvorschlag bezüglich der Wasserzähler den von Haus und Grund im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Bedenken und die Regelung bezüglich der Gewächshäuser und Folientunneln jenen der Bauernverbände Rechnung trage.

Abg. Dr. Dolgner bringt vor, seine Fraktion sei, bis der Änderungsantrag der Regierungsfractionen und des SSW, [Umdruck 19/1475](#), heute als Tischvorlage verteilt worden sei, davon ausgegangen, dass die Vorschläge der Landesregierung, wie die Anregungen der Anzuhörenden in den Gesetzentwurf aufzunehmen seien, [Umdruck 19/1335](#), umgesetzt würde. Die im Änderungsantrag nicht enthaltene Regelung zum Dachgeschossausbau betreffe eine Möglichkeit, Wohnraum im baulichen Bestand zu schaffen und zu Lösungen der derzeitigen Problemlage beizutragen. Es stelle sich die Frage, ob der von der Landesregierung formulierte, bisher von niemandem übernommene Vorschlag zum Dachgeschossausbau mit den kommunalen Landesverbänden besprochen worden sei, insofern als seine Umsetzung zu einem Mehraufwand im Baugenehmigungsverfahren führen könne.

Eine weitere Abweichung vom Vorschlag des [Umdruck 19/1335](#) halte er für relevant, wonach kein Buchstabe k zum Thema Folientunnel eingefügt werden solle, sondern der Buchstabe d im § 63 Absatz 1 Nummer 1 ersetzt werden solle. Während eine Privilegierung von Folientunneln sinnvoll sein könne, sei es kritisch zu sehen, diese mit Gewächshäusern, die eine ganz andere Konstruktion darstellten, gleichzusetzen. Er halte es für interessant, dass dies aus fachlicher Sicht seitens des Ministeriums explizit nicht vorgeschlagen worden sei. Gewächshäuser seien erheblich anfälliger für das Problem einer möglichen, nicht gewollten Nachnutzung, da es sich um eine deutlich festere Konstruktion handele als bei einem Folientunnel.

Abg. Claussen stellt fest, dass Folientunnel und Gewächshäuser sich der Funktion nach gleichen, während Gewächshäuser im Landschaftsbild vergleichsweise ansehnlicher seien. Für eine Nachnutzung müssten entsprechende Nutzungsänderungsanträge gestellt werden, über die unabhängig vom privilegierten Zweck der Pflanzenaufzucht entschieden werden könne. Ihm sei bekannt, dass es beispielsweise Kneipen in Gewächshäusern gebe, wobei dieser Art der Nutzung eigens genehmigt werden müsse. Sich für die Errichtung eines Gewächshauses zu entscheiden, stelle gegenüber der Errichtung eines Folientunnels das statisch überlegene Verfahren dar, und solle nicht durch die Pflicht, eine Baugenehmigung einzuholen, „bestraft“ werden, weshalb beide gleich behandelt werden sollten.

Herr Reußow, stellvertretender Leiter der Abteilung „Bauen und Wohnen“ im Innenministerium, führt aus, dass die Vollgeschossregelung laut § 2 Absatz 8 Landesbauordnung nicht unbedingt etwas mit dem Dachgeschossausbau zu tun habe. Es spreche aus fachlicher Sicht nichts dagegen, die Regelung zu § 2 Absatz 8 so aufzunehmen, zumal dies auch ein Vorschlag der kommunalen Landesverbände gewesen sei. Einige Monate Verzögerung wirkten sich hier allerdings nicht gravierend aus, da momentan nur ein paar Einzelfälle betroffen seien. Die Kommunen hätten schon jetzt die Möglichkeit, durch einen B-Plan entsprechende Höhenbegrenzungen einzubeziehen, sodass diese Regelung dann nicht greife. Der Dachgeschossausbau werde laut Koalitionsvertrag wichtig genommen; entsprechende Vorschriften seien in der Bearbeitung. Hamburg, wo es eine solche Regelung gebe, habe eine Berufsfeuerwehr. Schleswig-Holstein müsse als Flächenland sehen, ob die Hamburger Regelung übertragbar sei. Schon jetzt könnten etwaige Probleme über § 71 Landesbauordnung über Abweichungen gelöst werden. Man habe in mehreren Runden darauf hingewiesen, dass weder von Haus & Grund noch seitens der wohnungswirtschaftlichen Unternehmen noch vom Baugewerbeverband, also von den Holzbauern, trotz mehrfacher Bitte Probleme an die Landesregierung herangetragen worden seien. Momentan scheine es dort keine Problemfälle zu geben, die mit der bestehenden Gesetzeslage nicht zu regeln seien, sodass auch hier aus fachlicher Sicht die Erarbeitung einer Regelung nach dem Prinzip Gründlichkeit vor Schnelligkeit durchaus zu befürworten sei.

Abg. Lehnert betont, dass man sich substanziell, was die Frage der Ermöglichung des verstärkten Dachgeschossausbaus betreffe, politisch einig sei. Man habe im Laufe des Verfahrens festgestellt, dass die Thematik komplizierter sei als gedacht, da nicht nur der Dachgeschossausbau, sondern auch die Frage der Nottreppen, Fahrstühle und Räumlichkeiten, die eventuell anderweitig zu Lagerzwecken zu nutzen seien, Berücksichtigung finden müssten.

Grundsätzlich gelte, dass die Regierung als Exekutive das Parlament berate, das Parlament als Gesetzgeber jedoch frei sei, eigenständig von Vorschlägen oder Anregungen der Regierung abzuweichen. Man mache von den bekannten demokratischen Gepflogenheiten hin und wieder Gebrauch.

Abg. Dr. Dolgner merkt an, dass, wenn man im Bereich des Bauens allein von rechtmäßigem Verhalten ausginge, Baugenehmigungsverfahren sich insgesamt als überflüssig erwiesen. Ein Folientunnel sei einem Gewächshaus nicht gleichzusetzen, sondern ähnele eher einem erweiterten Frühbeet. Der Vorteil in der Bauweise des Folientunnels liege darin, dass er nicht fest verankert werde, sondern sich leicht auf- und abbauen lasse, während es sich bei einem Gewächshaus um eine bauliche Anlage handele. Die fachliche Argumentation der Koalition überzeuge die SPD-Fraktion nicht, da auch der Rückbau, der gegebenenfalls geleistet werden müsse, einen ganz verschiedenen Aufwand mit sich bringe. Die bauliche Gleichsetzung eines Gewächshauses mit einem Folientunnel sei keine Frage der Ästhetik. Die SPD-Fraktion hätte sich, so Abg. Dr. Dolgner, dem Regierungsvorschlag, [Umdruck 19/1335](#), in vielen Punkten anschließen können, dass man aber relativ große Anlagen genehmigungsfrei in die Landschaft stellen können solle, und ihrer Gleichsetzung mit Folientunneln könne man nicht folgen. Er beantrage für die SPD-Fraktion, diesen Punkt getrennt abzustimmen.

Abg. von Sayn-Wittgenstein äußert, die AfD-Fraktion werde dem Antrag zustimmen, da er dem Änderungsantrag der Fraktion der AfD, [Umdruck 19/1345](#), im Wesentlichen entspreche.

Abg. Claussen weist darauf hin, dass die Regelung des § 63 in der Version von 2009, der man sich annähere, Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 4 m bereits verfahrensfrei gestellt habe.

Gegen die Stimme der AfD beschließt der Ausschuss, den Änderungsantrag der Fraktion der AfD, [Umdruck 19/1345](#), abzulehnen.

Den Änderungsvorschlägen des Änderungsantrags der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW, [Umdruck 19/1475](#), zu § 44 Absatz 2 Satz 2 und § 63 Absatz 1 Nummer 1 stimmt der Ausschuss gegen die Stimmen der SPD sowie den restlichen Vorschlägen bei Enthaltung der SPD zu. Der Ausschuss nimmt, nachdem der Änderungsantrag der Regierungskoalition und des SSW damit in gesonderter Abstimmung mehrheitliche Zustimmung gefunden hat, diesen einstimmig an.

Ebenfalls einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung, [Drucksache 19/564](#), in so geänderter Fassung anzunehmen und schließt seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung damit ab.

2. **Entscheidung über die Zulässigkeit der „Volksinitiative zum Schutz des Wassers“**

[Umdruck 19/1387](#)

hierzu: [Umdrucke 19/1360](#), [19/1386](#), [19/1424](#), [19/1469](#)

Auf Bitten von Abg. Harms erläutert Herr Platthoff vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags, weshalb er eine Teilzulässigkeit der „Volksinitiative zum Schutz des Wassers“ verneine.

Dazu führt er unter anderem aus, weder die Landesverfassung noch das Volksabstimmungsgesetz äußerten sich zur Frage einer Teilzulässigkeit. Mit Blick auf die Rechtsprechung gebe es für Schleswig-Holstein ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das im Jahr 2000 als Landesverfassungsgericht über die Volksinitiative „Schule in Freiheit“ zu befinden gehabt habe. Damals habe es geheißen, dass eine Teilzulässigkeit dieser Volksinitiative nicht in Betracht komme.

Die Kommentarliteratur zur Landesverfassung und dem Volksabstimmungsgesetz schließe die Teilzulassung einer Volksinitiative überwiegend aus. Im Übrigen stehe die Möglichkeit einer Teilzulassung einer Volksinitiative in Abhängigkeit zur Frage, in welchem Maße der von einer Volksinitiative eingebrachte Gesetzentwurf sich noch ändern lasse. Zur Möglichkeit der Änderung enthalte das schleswig-holsteinische Volksabstimmungsgesetz eine Regelung im § 10, die besage, dass der Landtag grundsätzlich nur der unveränderten Vorlage der Volksinitiative zustimmen könne, es sei denn, es sollten Änderungen mit Zustimmung der Vertrauenspersonen vorgenommen werden.

Mit Rücksicht darauf, woraus der Gesetzentwurf einer Volksinitiative seine Legitimation erhalte, nämlich durch die Unterstützung derjenigen, die für den Gesetzentwurf unterschrieben hätten, sei die vorherrschende Auffassung in Schleswig-Holstein, dass nur solche Änderungen zulässig seien, die stilistische Fragen, sprachliche Fragen und allenfalls marginale inhaltliche Fragen betreffen.

Schaue man sich daraufhin den Gesetzentwurf der „Volksinitiative zum Schutz des Wassers“ an und unterstelle, dass Nummer 5 des Gesetzentwurfs, die Regelung zur Erlaubnisfähigkeit von Fracking - die seiner Meinung nach wesentlich für den Gesetzentwurf sei -, entfallen solle, sei das nach Überzeugung des Wissenschaftlichen Dienstes keine marginale inhaltliche Änderung, sondern eine wesentliche Änderung des Gesetzentwurfs. Deshalb wäre diese

Änderung von der Änderungsvorschrift im Volksabstimmungsgesetz nicht gedeckt. Hinzu komme, dass die Herausnahme dieses Teils aus dem Gesetzentwurf die Vorlage derart stark veränderte, dass die Legitimation, die sie durch die Unterschriften der Zustimmungen erhalten habe, nicht mehr sichergestellt wäre.

Aus diesen Gründen komme der Wissenschaftliche Dienst zu dem Ergebnis, dass bei einer so wesentlichen Änderung eine Teilzulassung der Volksinitiative - obwohl, wie im Gutachten ausgeführt worden sei, einzelne Normvorschläge keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegneten - zu verneinen sei. Die Initiative insgesamt teile aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes das Schicksal der wesentlichen - kompetenziell nicht rechtmäßigen - Vorschrift im Gesetzentwurf.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass es dazu auch anderslautende Rechtsprechung in Bremen und Hamburg gebe. Der Wissenschaftliche Dienst berate den Ausschuss lediglich. Welche Anträge sie stellen wollten, sei den Abgeordneten überlassen. Die SPD-Fraktion halte ihren Antrag aufrecht, weil die Frage, ob das eine Marginalie oder das Kernanliegen der Volksinitiative sei, interpretationsbedürftig sei, wenn der Tenor der Urteile aus Bremen und Hamburg Berücksichtigung finde. Die Volksinitiative habe mehrere Anliegen. Sie heiße nicht: „Fracking in Schleswig-Holstein verbieten“. Insofern halte die SPD-Fraktion, auch nach mehrfacher Prüfung, mindestens die Teilzulässigkeit unter Streichung der Nummer 5 für möglich.

Der Ausschuss sei zwar kein Verfassungsgerichtshof, und der Weg zu einer Volksabstimmung sei noch ziemlich weit. In ähnlichen Fällen, etwa bezüglich der A 20 und der Frage, ob der Landtag angewiesen werden könne, eine Sache noch einmal zu beraten, seien die Auslegungen bisher aber immer sehr großzügig gewesen. Das halte man auch in diesem Fall, in dem Stadium der Volksinitiative, für durchaus richtig. Der Sinn der Einführung von Volksinitiativen sei gewesen, dass direkte Beteiligung nicht nur konfrontativ als Ja-Nein-Entscheidung umgesetzt werden sollte. Die SPD-Fraktion halte es deshalb für richtig, eine Nachverhandlungsmöglichkeit einzubauen. Das schleswig-holsteinische Landesrecht hinke an dieser Stelle etwas hinterher. Die Stellungnahme der Volksinitiative, [Umdruck 19/1469](#), sei als hilfswieser Änderungswunsch, falls die Zustimmung zur Zulässigkeit insgesamt scheitere, zu werten. Die SPD-Fraktion halte die Nummer 5 des Gesetzentwurfs für zulässig, stelle aber, falls die Mehrheit des Ausschusses in diesem Punkt anderer Meinung sein sollte, den Antrag, die Teilzulässigkeit der Volksinitiative festzustellen. Falls sowohl die Zulässigkeit als auch die

Teilzulässigkeit verneint werden sollten, gehe er davon aus, dass es seitens des Landesverfassungsgerichts eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung für zukünftige Fälle geben werde.

Abg. Claussen stellt fest, man teile die Bedenken des Wissenschaftlichen Dienstes, was die Unzulässigkeit angehe, sehe diese aber auf den einen Punkt beschränkt. Die als zulässig erachteten Punkte könnten separat ins Verfahren gegeben werden. Die Teilzulässigkeit sei aus Sicht seiner Fraktion, insbesondere nachdem die Initiative dies ausdrücklich noch einmal in einer Stellungnahme erklärt habe, möglich.

Abg. Rossa äußert, er vermöge sich der Rechtsauffassung des Wissenschaftlichen Dienstes nicht anzuschließen. Er sei nicht der Meinung, dass der entscheidende Punkt für die Teilzulässigkeit die Frage sein könne, ob es sich um marginale Änderungen handele. Der Antrag müsse insgesamt bewertet werden. Das stehe nicht im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung. Diese enthalte keine Einschränkung auf unerhebliche oder marginale Änderungen, sondern sei an diesem Punkt völlig offen. Es komme darauf an, wie sich die Vertrauenspersonen zu einer Änderung der Vorlage äußerten. In diesem Fall habe es klare Äußerungen der Vertrauenspersonen dahingehend gegeben, dass sie im Zweifel oder hilfsweise den Antrag stellten, den zulässigen Teil der Volksinitiative zuzulassen. Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Wortlauts hier eine weitere Einschränkung von Änderungsmöglichkeiten vorzunehmen, halte er für schwer vermittelbar und rechtlich problematisch. Des Weiteren habe der Wissenschaftliche Dienst in seinem schriftlichen Gutachten selbst § 139 BGB, nämlich die Frage der Teilunwirksamkeit, angesprochen. Auch hier sei der Wille der Erklärenden zu berücksichtigen. Es spreche sehr viel dafür, dass das Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung wäre, dass die Menschen, die für die Volksinitiative ihre Unterschrift geleistet hätten, lieber ein Weniger als gar nichts in das Gesetzgebungsverfahren einbrächten. Die Bedeutung dieses Willens sei in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes nicht hinreichend beleuchtet worden. Er gehe davon aus, dass die Änderung auch dem Willen der Bürgerinnen und Bürger, die die Volksinitiative mit ihrer Unterschrift unterstützt hätten, entspreche.

Abg. von Sayn-Wittgenstein schließt sich Abg. Rossa dahin gehend an, dass die Vertrauenspersonen legitimiert seien, den Antrag zu beschränken. Dementsprechend müsse auch nur noch über den beschränkten Antrag entschieden werden. In der Sache selbst gelte, dass Wasser ein wichtiges Gut sei. Hier sei eine Initiative, die vermutlich alle für wichtig erachteten, auf den Weg gebracht worden. Ihr sei nicht ersichtlich, was die Abgeordneten des

Schleswig-Holsteinischen Landtags daran hindere, den Antrag dem Plenum zuzuleiten und auf Bundesebene darum zu bitten, dem Anliegen der Initiative Rechnung zu tragen.

Abg. Ostmeier wendet ein, dass sie die Einschätzung, dass die Initiatoren der Volksinitiative ihren Antrag beschränkt habe, nicht teile. Sie hätten sich lediglich dahingehend geäußert, für den Fall, dass Teile der Volksinitiative entgegen ihrer Einschätzung unzulässig sein sollten, plädierten sie für die Fortsetzung des Verfahrens auch mit dem dann für zulässig erklärten Teil der Volksinitiative.

Abg. Harms erklärt, dass, wenn eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes angefordert werde, es sich um kein Präjudiz dafür handle, dessen Einschätzung zu übernehmen. Er lasse sich immer gern beraten und halte beispielsweise auch die Beratungen der Ausschussmitglieder untereinander für sehr wichtig für die eigene Meinungsbildung. Der SSW habe sich mit der Initiative beschäftigt und feststellen müssen, dass es neben der überzeugenden Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes in Bezug auf Artikel 1 Nummer 5 auch anderweitige Auffassungen gebe. Das Problem sei in keiner Weise ausdiskutiert. Vor dem Hintergrund gelange der SSW zu der Auffassung, dass auch dieser vom Wissenschaftlichen Dienst kritisch gesehene Part der Initiative durchaus zulässig und wert sei, in die politische Diskussion einbezogen zu werden. Er fordere dazu auf, die Zulässigkeit der Volksinitiative insgesamt zu bejahen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD und des SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, die Zulässigkeit der Volksinitiative nicht insgesamt zu bejahen.

Einstimmig empfehlen die Ausschussmitglieder dem Landtag die Teilzulassung der Volksinitiative entsprechend dem Vorschlag der Vertrauenspersonen in [Umdruck 19/1469](#).

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD und des SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, zur Begründung der teilweisen Ablehnung der Zulässigkeit der Volksinitiative die Formulierung des dritten Absatzes auf Seite 52 des Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes, [Umdruck 19/1360](#), mit der Maßgabe zu übernehmen, die Worte „Wissenschaftlichen Dienstes“ durch das Wort „Landtags“ zu ersetzen.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/719](#)

(überwiesen am 13. Juni 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/1188](#), [19/1201](#), [19/1207](#), [19/1211](#), [19/1222](#),
[19/1225](#), [19/1228](#), [19/1229](#), [19/1230](#), [19/1245](#),
[19/1249](#), [19/1269](#), [19/1273](#), [19/1274](#), [19/1281](#),
[19/1283](#), [19/1290](#), [19/1296](#), [19/1300](#), [19/1310](#),
[19/1321](#), [19/1323](#), [19/1324](#), [19/1328](#), [19/1331](#)

Abg. Harms vertritt die Auffassung, dass es nach der Einholung schriftlicher Stellungnahmen keiner mündlichen Anhörung bedürfe. Die Antworten seien erschöpfend. Im Zuge der Haushaltsberatungen habe der Präsident des Landesverfassungsgerichtshofs, Herr Dr. Flor, deutlich gemacht, dass es, würde der Gesetzentwurf entsprechend dem Vorschlag des SSW alle Grundrechte umfassend beschloss, haushalterische Auswirkungen in der Größe einer halben bis einer ganzen Mitarbeiterstelle, 5.000 € mehr Erstattung für die Verfassungsrichter und der Einrichtung einer extra Kammer, um die Arbeit bewältigen zu können, hätte. Herr Dr. Flor habe aber auch gesagt, dass, sollten nur die überschüssigen Grundrechte aus der Landesverfassung in einem geänderten Gesetzentwurf zugrunde gelegt werden, keinerlei zusätzliche Kosten entstünden, da weder die Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter noch eine Aufwandsentschädigung nötig wären, sondern der Aufwand so gering wäre, dass er mit den bestehenden Mitteln zu bewältigen wäre. Er lade die justizpolitischen Sprecher der Fraktionen dazu ein, noch einmal über eine mögliche Änderung des Gesetzentwurfs zu sprechen, und beantrage, bis dahin die weitere Beratung zu vertagen.

Abg. Dr. Dolgner konstatiert, dass die schriftliche Anhörung ergeben habe, dass der SSW in der Fachwelt mit seinem Anliegen auf eine sehr große Zustimmung getroffen sei. Aus Sicht der SPD-Fraktion stelle sich daneben tatsächlich noch die Frage der Ressourcen und des Aufwands. Diese solle beim Thema Verfassungsrechte jedoch eher in den Hintergrund treten. Die Einrichtung eines Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts habe sich seit dessen Gründung bewährt. Schon bei der Gründung sei die Fragestellung, die der Entwurf des SSW für eine Verfassungsänderung aufbringe, diskutiert worden und keine der beteiligten Parteien habe dies für grundsätzlich nicht möglich gehalten. Die Frage der Ressourcen lasse sich auch durch Festsetzung eines Zeitpunkts für das Inkrafttreten des Gesetzes regeln, zu dem die Haushaltsmittel für eventuell notwendige personelle Erweiterungen da

sein könnten. In der Sache halte die SPD-Fraktion auch einen kleinen Schritt für besser als gar keinen Schritt und den Verfahrensvorschlag des Abg. Harms für konstruktiv.

Abg. Claussen stellt fest, dass noch Beratungsbedarf bestehe, auch vor dem Hintergrund, was der damalige Verfassungsausschuss beschlossen habe, nämlich dass keine Verfassungsbeschwerde eingeführt werde. Die Änderung des ursprünglich eingeführten Systems in einem wesentlichen Punkt erfordere es, auf die Grundlagen zurückzugehen und zu erörtern, welche Grundrechte und Staatszielbestimmungen bestünden. Es gelte, nicht nur über den Aufwand nachzudenken, den die Verfassungsänderung bedeuten würde, sondern zu überlegen, ob sich hier etwas herstellen lasse, dass einen besseren Grundrechtsschutz für die Bürger ergäbe, oder das Bestehen mehrerer Wege nebeneinander zur Durchsetzung grundrechtlicher Ansprüche gegebenenfalls eher zu Verwirrung führen würde, wie es auch in einer Stellungnahme zu lesen gewesen sei. Eine Verständigung über die Fraktionsgrenzen hinweg halte er gleichwohl für sinnvoll. Nachdem es 2014 die letzte Änderung gegeben habe, stelle sich die Frage, warum so schnell eine nächste folgen sollte. Man müsse hier auf Kontinuität setzen. Er befürworte es, die weitere inhaltliche Beratung zu vertagen und die Verständigung miteinander zu suchen.

Abg. Rossa merkt an, dass mit finanziellen Aspekten, ob ein Verfassungsgericht noch ehrenamtlich betrieben werden könne, wenn es eine Verfassungsbeschwerde auf Landesebene gebe, argumentiert worden sei. Als Freidemokrat und mit einem gewissen bürgerrechtlichen Grundverständnis und einer entsprechenden Grundüberzeugung dürften finanzielle Aspekte bei der Frage, ob es ein Landesverfassungsgericht mit der Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde auf Landesebene gebe, nicht als maßgebliches Kriterium dienen. Wenn man sich gemeinsam frage, ob es einer Verfassungsbeschwerde auf Landesebene bedürfe, komme es entscheidend darauf an, ob in der Verfassung subjektive Rechte geregelt seien, die nicht zum Bundesverfassungsgericht gebracht werden könnten und sozusagen im luftleeren Raum stünden, wenn sich das Landesverfassungsgericht nicht damit befassen ließe. Entscheidend sei, welche Regelungen in der Landesverfassung tatsächlich subjektive Rechte begründen sollten und welche Regelungen sich nach der Überzeugung des Verfassungsgebers als Staatszielbestimmungen erwiesen und nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein könnten. Wenn der Verfassungsgeber diese Frage nicht im Parlament beantworte, werde sie am Ende durch das Verfassungsgericht beantwortet werden müssen, wenn sich ein Bürger nach Zulassung einer Verfassungsbeschwerde auf ein vermeintlich subjektives Recht berufe. Die Entscheidungsbefugnis, ob es sich um ein Grundrecht oder eine

Staatszielbestimmung handele, wolle er als Vertreter und Mitglied eines Gesetzgebungs- und Verfassungsgebungsorgans nicht der Judikativen überlassen. Diese Entscheidung müsse die Legislative treffen und brauche insofern Zeit. Die Überzeugung der FDP sei es, dass die Frage, ob es einer Landesverfassungsbeschwerde bedürfe, maßgeblich von der Gestaltung der Verfassung abhängt.

Abg. Harms äußert die Einschätzung, dass die zweite Bestimmung, die der SSW vorschlage, dass sich auch Grundrechte vor dem Landesverfassungsgericht einklagen lassen sollten, wohl nicht durchsetzbar sein werde, da sie an zusätzliche größere finanzielle Aufwendungen gebunden wäre. Insofern bleibe offen, ob eine Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts für die sogenannten überschießenden Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte geben solle, die sich in der Landesverfassung fänden, für die es bisher noch kein Klagerecht gebe. Im weiteren Verfahren müsse es also Ziel sein zu klären, um welche Rechte es sich hierbei handele und diese ins Gesetz hineinzuschreiben. Ihm gehe es darum, dass die Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins die Rechte, die sie hätten, auch einklagen könnten.

Abg. Peters berichtet als ehemaliges Mitglied des Verfassungsreformausschusses, dass nach Auffassung der damaligen Ausschussmitglieder Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 15 subjektive Grundrechte praktisch als Landesrechte definierten.

Abg. Dr. Dolgner merkt an Abg. Claussen gerichtet an, es sei im Jahr 2014 zunächst darum gegangen, die Verfassung grundsätzlich neu zu strukturieren. Er begrüße es, dass Abg. Harms jetzt die neuerliche Debatte angestoßen habe. Es sei immer lehrreich, einzelne Fachfragen zu diskutieren. Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts weise zu Recht darauf hin, dass die Zeiten sich weiterentwickelt hätten. In elf Bundesländern gebe es bereits entsprechende Regelungen und mit Nordrhein-Westfalen sei ein weiteres Bundesland dabei, Entsprechendes zu beschließen. Neben dem Kontinuitätsargument kämen auch Harmonisierungsargumente zum Tragen, da Bundesbürger in benachbarten Ländern größere Handlungsmöglichkeiten hätten. Er habe bisher zwar nicht den Eindruck gehabt, dass den Bürgerinnen und Bürgern in Schleswig-Holstein ein Rechtsschutz komplett abginge, ein fehlender Rechtsschutz sei allerdings auch nicht festzustellen gewesen, bevor Schleswig-Holstein ein eigenes Verfassungsgericht gegründet habe. Dessen Notwendigkeit stehe indessen nicht infrage. Er schlägt vor, das Thema in einer späteren Sit-

zung weiter zu behandeln und das Beratungsergebnis gegebenenfalls in eine weitere Anhörung zu geben.

Die Vorsitzende stellt in Aussicht, sobald der Wunsch an sie herangetragen werde, die Beratung fortzusetzen, in einer späteren Sitzung den Tagesordnungspunkt erneut aufzurufen.

4. Entwurf eines Gesetzes zum Schutz und zur Sicherung von Wohnraum

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/721](#)

(überwiesen am 13. Juni 2018)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
[Umdruck 19/1143](#) (neu)

hierzu: [Umdrucke 19/1189](#), [19/1244](#), [19/1292](#), [19/1298](#), [19/1303](#),
[19/1304](#), [19/1311](#), [19/1320](#), [19/1325](#), [19/1332](#),
[19/1333](#), [19/1334](#), [19/1337](#), [19/1338](#), [19/1354](#),
[19/1355](#), [19/1358](#), [19/1389](#), [19/1392](#)

Abg. Harms weist darauf hin, dass das Gesetz akut notwendig sei. Durch die Medien sei heute das Beispiel bekannt geworden, dass die Firma Tönnies bei ihren Schlachthöfen wieder die Rechtsform wechsle, um dem Gewerbeaufsichtsamt gegenüber nicht mehr rechenschaftspflichtig zu sein. Die Vermietung von Wohnraum an die Arbeitnehmer aus Osteuropa werde jetzt nicht mehr gewerblich geregelt, sondern wieder privat. Bislang gebe es in solchen Fällen keine Eingriffsmöglichkeiten. Das vorgeschlagene Gesetz gebe der Kommune die entsprechenden Eingriffsrechte, um Betroffenen zu helfen. Die eingegangenen Stellungnahmen seien durchaus unterschiedlich, enthielten zum Teil Änderungs- und Ergänzungswünsche. Er richtet die Frage an die regierungstragenden Fraktionen, ob Interesse an einem überarbeiteten Gesetzentwurf bestehe. In diesem Fall sei der SSW kompromissbereit, was die einzelnen Formulierungen und Inhalte des Gesetzentwurfs betreffe.

Abg. Claussen antwortet für die regierungstragenden Fraktionen, dass besprochen worden sei, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Abg. Rossa fügt zur Begründung aus Sicht der FDP an, weshalb man im Ergebnis zu einer Ablehnung komme, dass man ordnungspolitische Instrumente für völlig ungeeignet halte, um Wohnraum zu schaffen. Es gebe eine ganze Reihe von Missständen, die man durchaus sehe. In anderen Rechtsbereichen seien aber auch durchaus hinreichende Regelungen normiert, mit denen diesen Auswüchsen und nicht zu billigen Zuständen begegnet werden könne. Die Schaffung neuer ordnungspolitischer Instrumente sehe die FDP außerordentlich kritisch. Es sei vorherrschend so und auch das Ergebnis bei anderen gesetzlichen Regelungen wie der Mietpreisbremse, der Kappungsgrenzenverordnung und so weiter, dass sie nicht ohne Grund nicht wirkten. Auch die Verschärfung der Instrumente würde am eigentlichen

Übel nichts ändern, sondern allenfalls dazu führen, dass die Wohnungen, die eigentlich entstehen sollten, am Ende nicht entstünden.

Abg. Ünsal weist darauf hin, dass andere Bundesländer entsprechende Instrumente durchaus anwendeten. Sie unterstütze den Vorschlag des SSW und wolle darauf aufmerksam machen, dass die vorliegenden Stellungnahmen es lohnenswert erscheinen ließen, über das Thema weiter gemeinsam zu diskutieren.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der SPD und des SSW beschließt der Ausschuss, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Umdruck 19/1143](#) (neu), abzulehnen und dem Landtag den Gesetzentwurf zum Schutz und zur Sicherung von Wohnraum, [Drucksache 19/721](#), zur Ablehnung zu empfehlen.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/746](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
[Drucksache 19/790](#)

(überwiesen am 14. Juni 2018 an den **Finanzausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/1248, 19/1272, 19/1280, 19/1282, 19/1284](#)
(neu), [19/1285, 19/1287](#)

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der federführende Finanzausschuss am 1. November abschließend über die Vorlagen beraten wolle und auf das Votum des Innen- und Rechtsausschusses warte.

Abg. Claussen erklärt, dass die von der Landesregierung angekündigten Maßnahmen im Hinblick auf eine Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst Anfang des Jahres 2019 in Angriff genommen werden sollten und es deshalb heute der Zustimmung des Ausschusses zur Konzeption der Landesregierung bedürfe.

Abg. Harms unterstreicht, dass der SSW dem Änderungsantrag der SPD zustimmen werde, da man grundsätzlich der gleichen Auffassung in Bezug auf die Wiedereinführung von Sonderzahlungen sei. Auch den Gesetzentwurf der Landesregierung unterstütze der SSW im Sinne einer Verbesserung für die Beschäftigten des Landes Schleswig-Holstein.

Abg. Dr. Dolgner erklärt, dass der weitere Änderungsantrag der SPD, [Umdruck 19/1455](#), den früheren Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/790](#), insofern ergänze, als er Ergebnisse der Anhörung berücksichtige.

Der Ausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen, dem Landtag den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Drucksache 19/790](#), zur Ablehnung zu empfehlen. Er stimmte außerdem mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der SPD und des SSW bei Enthaltung der AfD dafür, dem Finanzausschuss zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Umdruck 19/1455](#), abzulehnen.

Im Ergebnis empfiehlt der mitberatende Innen- und Rechtsausschuss dem federführenden Finanzausschuss mit den Stimmen der regierungstragenden Fraktionen, der AfD und des SSW gegen die Stimmen der SPD, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften, [Drucksache 19/746](#), dem Landtag unverändert zur Annahme zu empfehlen.

6. Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/939](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
[Umdruck 19/1474](#)

(überwiesen am 26. September 2018)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dr. Dolgner erläutert zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD, [Umdruck 19/1474](#), dass dieser nicht bedeute, dass die SPD davon ausgehe, dass Schleswig-Holstein eine eigene Abschiebehaftanstalt benötige. Man sei sich über die parlamentarischen Mehrheiten indes bewusst und mache mit dem Änderungsantrag Vorschläge, wie sich der Entwurf eines Abschiebungshaftgesetzes in Richtung besserer Regelungen ändern ließe.

Einstimmig beschließt der Ausschuss zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 19/939](#), unter Einbeziehung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD, [Umdruck 19/1474](#), eine schriftliche Anhörung durchzuführen und um Einreichung der Stellungnahmen bis zum 7. Dezember 2018 zu bitten. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis 7. November 2018 zu benennen.

7. Geschlechtliche Selbstbestimmung für alle Menschen verwirklichen

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/929](#)

Verwirklichung der menschlichen Selbstbestimmung umsetzen

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/976](#)

(überwiesen am 26. September 2018 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

- Verfahrensfragen -

Einstimmig beschließt der Ausschuss, das weitere Verfahren des mitberatenden Sozialausschusses abzuwarten.

8. Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/930](#)

Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/979](#)

(überwiesen am 26. September 2018 an den **Wirtschaftsausschuss**, den Finanz-ausschuss und den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Die Ausschussmitglieder beschliessen einstimmig, sich dem Verfahren des federführenden Wirtschaftsausschusses anzuschließen.

9. Verschiedenes

a) Der Ausschuss kommt überein, die von ihm bereits am 19. September 2018 beschlossene mündliche Anhörung zum Antrag der regierungstragenden Fraktionen und der Abgeordneten des SSW, [Drucksache 19/896](#) - e-Sport auch in Schleswig-Holstein fördern -, im Januar 2019 durchzuführen. Die Anzuhörenden sind der Geschäftsführung bis 30. November 2018 zu benennen.

b) Die Vorsitzende fasst in Bezug auf die Planung einer Informationsreise des Ausschusses, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausschusssitzung am 12. Juni 2019 stattfinden solle, zusammen, dass der Ausschuss die baltischen Länder als Reiseziel ins Auge gefasst habe und die dortigen Ferientermine zur Konkretisierung der Planung Berücksichtigung finden sollten. - Abg. Dr. Dolgner merkt an, dass es sich nicht um Arbeitsferien, sondern um Schulferien handele. - Abg. Harms rät dazu, nicht alle drei baltischen Länder, sondern nur eines zu bereisen. - Abg. Claussen bringt den Vorschlag ein, dass man auch nach Dänemark reisen könne. - Der Ausschuss kommt überein, zu gegebener Zeit das Datum und das Ziel der Reise zu konkretisieren.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:30 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin